

## Kärntner Kindergartenfondsgesetz

Verordnung des Kuratoriums des Kärntner Völkgruppen-Kindergartenfonds vom 20. Juni 2002, Zahl: KG-13/10-2002, mit der **Richtlinien für die sprachpädagogischen Konzepte** der Träger von zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten festgelegt werden.

Gemäß § 7 Abs.1 bis Abs. 5 des Kärntner Kindergartenfondsgesetzes - K-KGFG, LGBl. Nr. 74/2001, wird verordnet:

### § 1 Sprachen

Die Träger zwei- oder mehrsprachiger Kindergärten haben die im Kindergarten angebotenen Sprachen zu benennen. Bei zweisprachigen Kindergärten hat die Erziehung und Betreuung der Kinder in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache zu erfolgen. Bei mehrsprachigen Kindergärten ist eine dritte Sprache im Mindestausmaß von vier Stunden wöchentlich anzubieten und hat für die Dauer von mindestens drei Jahren gleich zu bleiben.

(2) Für den Fall, dass die Sprachkenntnisse der Kinder in einer der beiden Sprachen (deutsch und slowenisch) deutlich geringer als in der anderen Sprache sind, darf die Leiterin des Kindergartens nach Anhörung des Elternforums (§ 13 des Kindergartengesetzes 1992) das Verhältnis der Verwendung der beiden Sprachen im erforderlichen Ausmaß verändern.

### § 2 Tagesstruktur

Die Träger zwei- oder mehrsprachiger Kindergärten haben die Richtlinien, nach welcher Tagesstruktur die Kindergärtnerinnen zu arbeiten haben, festzulegen und wann der Einsatz der deutschen, slowenischen oder gegebenenfalls einer dritten Sprache im kommunikativen Umgang mit den Kindern zu erfolgen hat. Dabei ist der personenbezogenen Erziehung (§ 3) nach Möglichkeit der Vorzug zu geben.

### § 3 Personenbezogene Erziehung

Im Rahmen der personenbezogenen Erziehung und Betreuung der Kinder in zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten hat jeweils eine Kindergärtnerin die Kinder im überwiegenden Ausmaß in deutscher bzw. in slowenischer Sprache und gegebenenfalls auch in einer dritten Sprache zu erziehen und zu betreuen.

### § 4 Phasenbezogene Erziehung

Im Rahmen der phasenbezogenen Erziehung und Betreuung der Kinder in zwei- oder mehrsprachigen Kindergärten hat (haben) eine Kindergärtnerin (gegebenenfalls mehrere Kindergärtnerinnen) die Kinder in einem im Voraus jeweils festgelegten Ausmaß sowohl in deutscher Sprache als auch in slowenischer Sprache und gegebenenfalls auch in einer dritten Sprache zu erziehen und zu betreuen.

### § 5 Sprachanwendung durch die Kindergärtnerinnen

(1) Die Kindergärtnerinnen haben nach Möglichkeit die jeweilige Sprache bewusst anzuwenden und einen Sprachwechsel - besonders von der schwächeren zur stärkeren Sprache - möglichst zu vermeiden.

(2) Die Sprache ist nach Möglichkeit in natürlicher Weise stark kontextualisiert anzubieten, wobei besonders bei der schwächeren Sprache auf das Sprachniveau der Kinder Rücksicht zu nehmen ist. Speziell in der Anfangsphase nach dem Eintritt in den Kindergarten ist eine sensible Heranführung der Kinder an die schwächere Sprache anzustreben. Die Intonation und Komplexität des Sprachangebots hat zum Ziel, dass die Kinder aus der Situation, der Mimik und Gestik sowie aus dem Vorzeigen den Sinn des Gemeinten ableiten können.

(3) Bei der Anwendung der slowenischen Sprache haben die Kindergärtnerinnen konsequent mit den Kindern slowenisch zu sprechen, damit die Kinder die slowenische Sprache in hinreichendem Ausmaß zu hören bekommen, sie dadurch lernen, dem Gesagten einen Sinn zu entnehmen, und damit die Sprachstrukturen zur Bewältigung von speziellem - meist rituell wiederkehrenden - Situationen aufnehmen können.

## § 6

### Sprachanwendung durch die Kinder

(1) Die Kinder haben vorbehaltlich des Abs. 2 und Abs. 3 das Recht auf freie Sprachenwahl, d. h., die Kinder können selbst entscheiden, in welcher Sprache sie mit dem Fachpersonal kommunizieren.

(2) Den Kindern ist die Möglichkeit zu geben, die Sprache zunächst passiv zu erlernen, um in weiterer Folge zum aktiven Sprachgebrauch überzugehen.

(3) Bei der Sprachanwendung ist anzustreben, dass die Kinder nur bei den täglich auftretenden, sprachlich immer gleich zu bewältigenden Situationen - ritualisierte Sprache -in slowenischer Sprache und gegebenenfalls in einer dritten Sprache antworten. In allen anderen Situationen hat konsequent die Zielsprache zur Anwendung zu gelangen, wobei die Kinder frei entscheiden können, in welcher Sprache sie antworten wollen.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung in der "Kärntner Landeszeitung" nächstfolgenden Tag in Kraft.

Klagenfurt, am 27. Juni 2002

Für das Kuratorium des Kärntner Völkgruppen-Kindergartenfonds:

Der Vorsitzende:

Landesrat D ö r f l e r